
2001**Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 2001****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	582
19. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	592
20. 4. 2001	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	593
20. 4. 2001	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	594
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	596
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	596
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	597
26. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	597
26. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über die Seeschifffahrt	598
27. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	598
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	599
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	599
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	600
4. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über filmwirtschaftliche Beziehungen und des Außerkrafttretens der bisherigen Abkommen	601
4. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	604

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 18. April 2001

I.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ghana	am 7. Dezember 2000
Guatemala	am 28. Februar 2001 nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Kap Verde	am 19. August 2000
Lesotho	am 6. Dezember 2000.

II.

Guatemala hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. November 2000 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The Republic of Guatemala recognizes the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from individuals subject to the jurisdiction of the Republic who claim to be victims of a violation by Guatemala of any of the rights set forth in the International Covenant relating to acts, omissions, situations or events occurring after the date on which the Optional Protocol entered into force for the Republic of Guatemala or to decisions resulting from acts, omissions, situations or events after that date.“

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Republik Guatemala erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen an, die der Herrschaftsgewalt der Republik Guatemala unterstehen und die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch Guatemala zu sein, die im Zusammenhang mit Handlungen, Unterlassungen, Situationen oder Ereignissen steht, welche nach dem Zeitpunkt datieren, zu dem das Fakultativprotokoll für die Republik Guatemala in Kraft getreten ist.“

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Fakultativprotokoll gebunden betrachtet.

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche oder Erklärungen zur Kündigung und dem erneuten Beitritt unter Vorbehalt von Trinidad und Tobago notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 – BGBl. 1999 II S. 98):

Dänemark am 6. August 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of Denmark finds that the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago at the time of its re-accession to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights raises doubts as to the commitment of Trinidad and Tobago to the object and purpose of the Optional Protocol.“

„Die Regierung des Königreichs Dänemark ist der Auffassung, dass der von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachte Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Trinidad und Tobagos in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt.“

The reservation seeks to limit the obligations of the reserving State towards individuals under sentence of death. The purpose of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights is to strengthen the position of the individual under the Covenant. Denying the benefits of the Optional Protocol to a group of individuals under the most severe sentence is not in conformity with the object and purpose of the Optional Protocol.

The procedure followed by Trinidad and Tobago, of denouncing the Optional Protocol followed by a re-accession with a reservation circumvents the rules of the law of treaties that prohibit the formulation of reservations after ratification.

The Government of the Kingdom of Denmark therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

The objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of Trinidad and Tobago."

Der Vorbehalt zielt darauf ab, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken. Zweck des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist die Stärkung der Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes. Die Vorteile des Fakultativprotokolls einer Gruppe von Einzelpersonen zu verwehren, die mit der schwersten Strafe belegt sind, steht nicht im Einklang mit Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls.

Das von Trinidad und Tobago angewandte Verfahren der Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts umgeht die Regeln des Rechts der Verträge, nach denen die Anbringung von Vorbehalten nach der Ratifikation verboten ist.

Die Regierung des Königreichs Dänemark erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Trinidad und Tobago angebrachten Vorbehalt zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Der Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung von Trinidad und Tobago nicht aus."

Deutschland am 13. August 1999 folgenden Einspruch:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft. Zweck des Protokolls ist die Stärkung der Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes. Obwohl die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Entscheidung der Regierung von Trinidad und Tobago, dem Fakultativprotokoll erneut beizutreten, befürwortet, ist sie der Ansicht, dass die Vorteile des Fakultativprotokolls nicht den Einzelpersonen verwehrt werden sollen, die mit der schwersten Strafe belegt, nämlich zum Tode verurteilt sind. Ferner ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die Kündigung einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem Gebiet der Menschenrechte und der unmittelbar darauf folgende erneute Beitritt unter Anbringung eines weit reichenden Vorbehalts einen negativen Präzedenzfall schaffen können.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie Trinidad und Tobago nicht aus.“

Frankreich am 9. September 1999 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

«Par notification du Secrétaire général des Nations Unies agissant en tant que dépositaire, la République française a pris connaissance de la dénonciation par Trinité-et-Tobago, le 26 mai 1998, du Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits civils et politiques et de sa nouvelle adhésion au même instrument, le même jour, accompagnée d'une réserve excluant la compétence du Comité pour recevoir et examiner les communications relatives aux personnes condamnées à mort. Si l'article 12, paragraphe 1, du Protocole prévoit la possibilité pour chaque partie de dénoncer le Protocole «à tout moment», la dénonciation prenant effet «trois mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notifica-

„Durch Notifikation durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer wurde die Französische Republik von der am 26. Mai 1998 erfolgten Kündigung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch Trinidad und Tobago und seinen erneuten Beitritt am selben Tag zu derselben Übereinkunft unter Anbringung eines Vorbehalts, der die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen bezüglich zum Tode verurteilter Personen ausschließt, in Kenntnis gesetzt. Auch wenn Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls für jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsieht, das Protokoll „jederzeit“ zu kündigen, wobei die Kündigung „drei Monate nach

tion», la dénonciation du Protocole ne saurait en aucun cas être utilisée par un État partie à seule fin de formuler des réserves à cet instrument après sa signature, sa ratification ou son adhésion. Une telle pratique remettrait en cause des engagements internationaux par une sorte de détournement de procédure, elle serait manifestement contraire au principe de bonne foi qui prévaut en droit international et interviendrait en contradiction avec la règle *pacta sunt servanda*. Les modalités retenues (dénonciation et adhésion le même jour au même instrument mais avec une réserve) ne peuvent, indépendamment des doutes que l'on pourrait éprouver par ailleurs quant à la compatibilité de ladite réserve avec l'objet et le but du traité, appeler qu'une réaction négative.

En conséquence, le Gouvernement de la République française manifeste sa désapprobation à l'égard de la réserve de Trinité-et-Tobago.»

Eingang der Notifikation beim Generalsekretär“ wirksam wird, darf die Kündigung des Protokolls von einem Vertragsstaat in keinem Fall ausschließlich dazu benutzt werden, Vorbehalte zu dieser Übereinkunft anzubringen, nachdem er sie unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist. Eine solche Praxis würde völkerrechtliche Verpflichtungen durch eine Art Verfahrensmisbrauch in Frage stellen; sie verstieße offenkundig gegen den im Völkerrecht vorherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben und liefe der Regel „*pacta sunt servanda*“ zuwider. Die eingeschlagene Vorgehensweise (Kündigung einer Übereinkunft und am selben Tag Beitritt zu derselben Übereinkunft unter Anbringung eines Vorbehalts) kann, unabhängig von Zweifeln, die darüber hinaus hinsichtlich der Vereinbarkeit des genannten Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrags aufgenommen könnten, nur eine ablehnende Reaktion hervorrufen.

Folglich bringt die Regierung der Französischen Republik ihre Missbilligung hinsichtlich des Vorbehalts von Trinidad und Tobago zum Ausdruck.“

Irland am 23. August 1999 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

„1. The Government of Ireland has examined the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to Article 1 of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights at the time of its re-accession to the Protocol.

2. The Government of Ireland is of the view that this reservation raises doubts as to the commitment of Trinidad and Tobago to the object and purpose of the Optional Protocol, which is to strengthen the position of the individual in respect of the rights protected by the International Covenant on Civil and Political Rights. The reservation on the contrary seeks to limit the international obligations of Trinidad and Tobago towards individuals under sentence of death.

3. The Government of Ireland also has doubts as to the propriety of the procedure followed by the Government of Trinidad and Tobago in that denunciation of the Optional Protocol, succeeded by re-accession with a reservation, compromises the ratification process and undermines the international protection of human rights.

4. The Government of Ireland therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

5. The objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between Ireland and Trinidad and Tobago.“

„1. Die Regierung von Irland hat den von der Regierung von Trinidad und Tobago zu Artikel 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Protokoll angebrachten Vorbehalt geprüft.

2. Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Trinidad und Tobagos in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt, die darin bestehen, die Stellung von Einzelpersonen hinsichtlich der durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützten Rechte zu stärken. Der Vorbehalt zielt im Gegenteil darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Trinidad und Tobagos gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken.

3. Die Regierung von Irland hat ferner insofern Zweifel an der Angemessenheit des von der Regierung von Trinidad und Tobago angewandten Verfahrens, als die Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts das Ratifikationsverfahren gefährdet und den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte untergräbt.

4. Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Trinidad und Tobago zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

5. Der Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen Irland und Trinidad und Tobago nicht aus.“

Italien am 17. September 1999 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

“The Government of the Italian Republic finds that the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago at the time of this re-accession to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights raises doubts as to the commitment of Trinidad and Tobago to the object and purpose of the Optional Protocol which is to strengthen the position of the individual in respect of the rights under the Covenant.

The reservation on the contrary seeks to limit the international obligations of Trinidad and Tobago towards individuals under sentence of death. The Government of the Italian Republic also has doubts as to the propriety of the procedure followed by the Government of Trinidad and Tobago in that denunciation of the Optional Protocol, succeeded by a re-accession with a reservation compromises the ratification process and undermines the international protection of human rights. The Government of the Italian Republic therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights. This objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between Italy and Trinidad and Tobago.”

„Die Regierung der Italienischen Republik ist der Auffassung, dass der von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachte Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Trinidad und Tobagos in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt, die darin bestehen, die Stellung von Einzelpersonen hinsichtlich der Rechte im Rahmen des Paktes zu stärken.

Der Vorbehalt zielt im Gegenteil darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Trinidad und Tobagos gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken. Die Regierung der Italienischen Republik hat ferner insofern Zweifel an der Angemessenheit des von der Regierung von Trinidad und Tobago angewandten Verfahrens, als die Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts das Ratifikationsverfahren gefährdet und den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte untergräbt. Die Regierung der Italienischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Trinidad und Tobago zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen Italien und Trinidad und Tobago nicht aus.“

Die Niederlande am 6. August 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

“1. The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago at the time of its re-accession to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights in respect of article 1.

2. The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that this reservation, which seeks to limit the obligations of the reserving State towards individuals under sentence of death, raises doubts as to the commitment of Trinidad and Tobago to the object and purpose of the Optional Protocol.

3. The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the purpose of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights is to strengthen the position of the individual under the Covenant. Denying the benefits of the Optional Protocol in relation to the Covenant to a group of individuals under the most severe sentence is fundamentally in conflict with the object and purpose of the Optional Protocol.

„1. Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu Artikel 1 angebrachten Vorbehalt geprüft.

2. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Trinidad und Tobagos in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt.

3. Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Zweck des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte die Stärkung der Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes. Werden die Vorteile des Fakultativprotokolls bezüglich des Paktes einer Gruppe von Einzelpersonen verwehrt, die mit der schwersten Strafe belegt sind, so steht dies grundsätzlich dem Ziel und dem Zweck des Fakultativprotokolls entgegen.

4. Also the Government of the Kingdom of the Netherlands considers the procedure followed by Trinidad and Tobago, of denouncing the Optional Protocol followed by a re-accession with reservations, as contrary to the rules of the law of treaties that prohibit the formulation of reservations after ratification. The procedure followed by Trinidad and Tobago circumvents such well-established rules.

5. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to the Protocol of the International Covenant on Civil and Political Rights.

6. This objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Kingdom of the Netherlands and Trinidad and Tobago."

4. Ferner widerspricht nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande das von Trinidad und Tobago angewandte Verfahren, das Fakultativprotokoll zu kündigen und ihm anschließend unter Anbringung von Vorbehalten erneut beizutreten, den Vorschriften des Rechts der Verträge, nach denen das Anbringen von Vorbehalten nach der Ratifikation verboten ist. Durch das von Trinidad und Tobago angewandte Verfahren werden diese fest verankerten Vorschriften umgangen.

5. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung von Trinidad und Tobago zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

6. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen dem Königreich der Niederlande und Trinidad und Tobago nicht aus."

Norwegen am 6. August 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago upon re-accession.

The Government of Norway considers that the object and purpose of the Optional Protocol is to contribute to securing the compliance with the provisions of the International Covenant on Civil and Political Rights by strengthening the position of the individual under the Covenant. Due to the universality of all Human Rights, the right to petition, which is enshrined in article 1 of the Optional Protocol, must apply to all individuals that are subject to the State Party's jurisdiction. Further, denying the benefits of the Optional Protocol in relation to the Covenant to a vulnerable group of individuals will contribute to further weakening of that group's position which the Government of Norway considers to be contrary to the object and purpose of the Optional Protocol.

Further, the Government of Norway is concerned with regard to the procedure followed by Trinidad and Tobago. The Government of Norway considers the denunciation of the Optional Protocol followed by a re-accession upon which a reservation is entered, as a circumvention of established rules of the law of treaties that prohibit the submission of reservations after ratification.

For these reasons, the Government of Norway objects to the reservation made by Trinidad and Tobago.

This objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Kingdom of Norway and Trinidad and Tobago."

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, dass es Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls ist, dazu beizutragen, die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Stärkung der Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes sicherzustellen. Aufgrund der Universalität aller Menschenrechte muss das in Artikel 1 des Fakultativprotokolls niedergelegte Petitionsrecht für alle Einzelpersonen gelten, die der Herrschaftsgewalt des Vertragsstaats unterstehen. Die Vorteile des Fakultativprotokolls gegenüber dem Pakt einer gefährdeten Gruppe von Einzelpersonen zu verwehren, trägt ferner zur weiteren Schwächung der Stellung dieser Gruppe bei, was nach Auffassung der Regierung von Norwegen Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls entgegensteht.

Ferner ist die Regierung von Norwegen besorgt über das von Trinidad und Tobago angewandte Verfahren. Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, dass die Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts eine Umgehung anerkannter Regeln des Rechts der Verträge darstellt, nach denen die Anbringung von Vorbehalten nach der Ratifikation verboten ist.

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den von Trinidad und Tobago angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen dem Königreich Norwegen und Trinidad und Tobago nicht aus."

Schweden am 17. August 1999 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservation to article 1 made by the Government of Trinidad and Tobago at the time of its re-accession to the Optional Protocol. The Government of Sweden notes that the Government of Trinidad and Tobago accepts the principle that States cannot use the Optional Protocol as a vehicle to enter reservations to the International Covenant on Civil and Political Rights itself, and it stresses that its reservation in no way detracts from its obligations and engagements under the Covenant.

Nevertheless the Government of Sweden has serious doubts as to the propriety of the procedure followed by the Government of Trinidad and Tobago in that denunciation of the Optional Protocol succeeded by re-accession with a reservation undermines the basis of international treaty law as well as the international protection of human rights. The Government of Sweden therefore wishes to declare its grave concern over this method of proceeding.

Furthermore the reservation seeks to limit the international obligations of Trinidad and Tobago towards individuals under sentence to death. The Government of Sweden is of the view that the right to life is fundamental and that the death penalty cannot be accepted.

It is therefore of utmost importance that states that persist in this practice refrain from further weakening the position of that group of individuals.”

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung von Trinidad und Tobago beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Fakultativprotokoll zu Artikel 1 angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Regierung von Trinidad und Tobago den Grundsatz anerkennt, dass Staaten das Fakultativprotokoll nicht dazu benutzen können, um Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anzubringen, und dass sie unterstreicht, ihr Vorbehalt beeinträchtigt ihre Verpflichtungen aus dem Pakt nicht.

Dessen ungeachtet hat die Regierung von Schweden insofern ernste Zweifel an der Angemessenheit des von der Regierung von Trinidad und Tobago angewandten Verfahrens, als die Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts die Grundlage des Völkervertragsrechts sowie den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte untergräbt. Die Regierung von Schweden möchte daher ihrer ersten Besorgnis über diese Vorgehensweise Ausdruck verleihen.

Ferner zielt der Vorbehalt darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Trinidad und Tobagos gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass das Recht auf Leben von grundsätzlicher Bedeutung ist und dass die Todesstrafe nicht akzeptiert werden kann.

Es ist daher von allergrößter Wichtigkeit, dass Staaten, die an dieser Praxis festhalten, davon absehen, die Stellung der betroffenen Gruppe von Einzelpersonen weiter zu schwächen.“

Spanien am 25. August 1999 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The Government of the Kingdom of Spain has reviewed the reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to article 1 of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights upon re-accessing to the Protocol.

The Government of the Kingdom of Spain believes that this reservation casts doubt on the commitment of Trinidad and Tobago to the object and purpose of the Optional Protocol, which is clearly to strengthen the individual's position with respect to the rights enshrined in the International Covenant on Civil and Political Rights. On the contrary, the aim of the reservation is to limit the international obligations of Trinidad and Tobago towards individuals under sentence of death.

The Government of the Kingdom of Spain also has reservations about whether the Government of Trinidad and Tobago has followed the proper procedure; the denun-

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Regierung von Trinidad und Tobago zu Artikel 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beim erneuten Beitritt Trinidad und Tobagos zum Protokoll angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Trinidad und Tobagos in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt, die eindeutig darin bestehen, die Stellung von Einzelpersonen hinsichtlich der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Rechte zu stärken. Der Vorbehalt zielt dagegen darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Trinidad und Tobagos gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken.

Die Regierung des Königreichs Spanien bezweifelt ferner die Angemessenheit des von der Regierung von Trinidad und Tobago angewandten Verfahrens; die Kündi-

ciation of the Optional Protocol, followed by re-accession to it with a reservation, prejudices the ratification process and undermines the international protection of human rights.

Accordingly, the Government of Spain objects to this reservation made by the Government of Trinidad and Tobago to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection does not preclude the entry into force of the Optional Protocol as between the Kingdom of Spain and Trinidad and Tobago."

gung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts gefährdet das Ratifikationsverfahren und untergräbt den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte.

Folglich erhebt die Regierung des Königreichs Spanien Einspruch gegen den von der Regierung von Trinidad und Tobago zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen dem Königreich Spanien und Trinidad und Tobago nicht aus."

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche oder Erklärungen zur Kündigung und dem erneuten Beitritt unter Vorbehalt von Guyana notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. August 1999 – BGBl. II S. 784):

Deutschland am 26. August 1999 folgenden Einspruch:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Regierung von Guyana beim erneuten Beitritt Guyanas zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft. Zweck des Protokolls ist die Stärkung der Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes. Obwohl die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Entscheidung der Regierung von Guyana, dem Fakultativprotokoll erneut beizutreten, befürwortet, ist sie der Ansicht, dass die Vorteile des Fakultativprotokolls nicht den Einzelpersonen verwehrt werden sollen, die mit der schwersten Strafe belegt, nämlich zum Tode verurteilt sind. Ferner ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die Kündigung einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem Gebiet der Menschenrechte und der unmittelbar darauf folgende erneute Beitritt unter Anbringung eines weit reichenden Vorbehalts einen negativen Präzedenzfall schaffen können.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Guyana nicht aus.“

Finnland am 17. März 2000 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by the Government of Guyana to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of Finland is of the view that denying the rights recognised in the Optional Protocol from individuals under the most severe sentence is in contradiction with the object and purpose of the said Protocol.

Furthermore, the Government of Finland wishes to express its serious concern as to the procedure followed by Guyana, of denouncing the Optional Protocol (to which it did not have any reservations) followed by an immediate re-accession with a reservation. The Government of Finland is of the view that such a procedure is highly undesirable as circumventing the rule of the law of treaties that prohibits the formulation of reservations after accession.

The Government of Finland therefore objects to the reservation made by the

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von der Regierung von Guyana zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalts geprüft. Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, dass es Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls widerspricht, Einzelpersonen, die mit der schwersten Strafe belegt sind, die im genannten Protokoll anerkannten Rechte zu verwehren.

Ferner möchte die Regierung von Finnland ihre ernste Besorgnis hinsichtlich des von Guyana angewandten Verfahrens der Kündigung des Fakultativprotokolls (zu dem sie keine Vorbehalte angebracht hatte) mit unverzüglich anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts zum Ausdruck bringen. Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, dass ein solches Verfahren höchst unerwünscht ist, da es die Regel des Rechts der Verträge umgeht, nach der die Anbringung von Vorbehalten nach dem Beitritt verboten ist.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung

Government of Guyana to the said Protocol.

This objection does not preclude the entry into force of the Optional Protocol between Guyana and Finland. The Optional Protocol will thus become operative between the two states without Guyana benefiting from the reservation."

von Guyana zu dem genannten Protokoll angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen Guyana und Finnland nicht aus. Das Fakultativprotokoll wird folglich zwischen den beiden Staaten in Kraft treten, ohne dass Guyana aus dem Vorbehalt Nutzen ziehen kann."

Frankreich am 28. Januar 2000 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a pris connaissance de la dénonciation par la Guyana du Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits civils et politiques et de sa nouvelle adhésion au même instrument le 5 janvier 1999, accompagnée d'une réserve excluant la compétence du comité pour recevoir et examiner les communications relatives aux personnes condamnées à mort. Si l'article 12 paragraphe 1 du Protocole prévoit la possibilité pour chaque partie de dénoncer le protocole «à tout moment», la dénonciation prenant effet «trois mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification», la dénonciation du protocole ne saurait en aucun cas être utilisée par un État partie dans le but de formuler des réserves au pacte bien après sa signature, sa ratification ou son adhésion. Une telle pratique remettrait en cause des engagements internationaux par une sorte de détournement de procédure, elle serait manifestement contraire au principe de bonne foi qui prévaut en droit international et interviendrait en contradiction avec la règle pacta sunt servanda. Les modalités retenues (dénonciation et adhésion le même jour au même instrument mais avec une réserve) ne peuvent qu'appeler une réaction négative.

En conséquence, le Gouvernement de la République française manifeste sa désapprobation à l'égard de la réserve de la Guyana.»

„Die Regierung der Französischen Republik hat die Kündigung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch Guyana und seinen erneuten Beitritt zu derselben Übereinkunft am 5. Januar 1999 unter Anbringung eines Vorbehalts, der die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen bezüglich zum Tode verurteilter Personen ausschließt, zur Kenntnis genommen. Auch wenn Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls für jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsieht, das Protokoll „jederzeit“ zu kündigen, wobei die Kündigung „drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär“ wirksam wird, darf die Kündigung des Protokolls von einem Vertragsstaat in keinem Fall dazu benutzt werden, lange nach seiner Unterzeichnung oder Ratifikation oder seinem Beitritt Vorbehalte zum Pakt anzubringen. Eine solche Praxis würde völkerrechtliche Verpflichtungen durch eine Art Verfahrensmißbrauch in Frage stellen; sie verstieße offenkundig gegen den im Völkerrecht vorherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben und liefe der Regel „pacta sunt servanda“ zuwider. Die eingeschlagene Vorgehensweise (Kündigung einer Übereinkunft und am selben Tag Beitritt zu derselben Übereinkunft unter Anbringung eines Vorbehalts) kann nur eine ablehnende Reaktion hervorrufen.

Folglich bringt die Regierung der Französischen Republik ihre Missbilligung hinsichtlich des Vorbehalts von Guyana zum Ausdruck.“

Die Niederlande am 22. Oktober 1999 folgenden Einspruch:

(Übersetzung)

“1. The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation made by the Government of Guyana at the time of its re-accession to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights in respect of Article 1.

2. The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that this reservation, which seeks to limit the obligations of the reserving State towards individuals under sentence of death, raises doubts as to the object and purpose of the Optional Protocol.

3. The Government of the Netherlands considers that the purpose of the Optional

„1. Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung von Guyana beim erneuten Beitritt Guyanas zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu Artikel 1 angebrachten Vorbehalt geprüft.

2. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken, Zweifel in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt.

3. Die Regierung der Niederlande vertritt den Standpunkt, dass es Zweck des Fakul-

Protocol [to the International Covenant on Civil and Political Rights] is to strengthen the position of the individual under the Covenant. Denying the benefits of the Optional Protocol in relation to the Covenant to a group of individuals under the most severe sentence is fundamentally in conflict with the object and purpose of the Optional Protocol.

4. Also the Government of the Kingdom of the Netherlands considers the procedure followed by Guyana, of denouncing the Optional Protocol followed by a re-accession with reservations, as contrary to the rules of the law of treaties that prohibit the formulation of reservations after ratification. The procedure followed by Guyana circumvents such well-established rules.

5. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforementioned reservation made by the Government of Guyana to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

6. This objection shall not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Kingdom of the Netherlands and Guyana."

tativprotokolls [zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte] ist, die Stellung von Einzelpersonen im Rahmen des Paktes zu stärken. Die Vorteile des Fakultativprotokolls gegenüber dem Pakt einer Gruppe von Einzelpersonen zu verwehren, die mit der schwersten Strafe belegt sind, steht Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls grundlegend entgegen.

4. Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt ferner den Standpunkt, dass das von Guyana angewandte Verfahren der Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung von Vorbehalten den Regeln des Rechts der Verträge widerspricht, nach denen die Anbringung von Vorbehalten nach der Ratifikation verboten ist. Das von Guyana angewandte Verfahren umgeht diese anerkannten Regeln.

5. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Guyana zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

6. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen dem Königreich der Niederlande und Guyana nicht aus."

Polen am 8. August 2000 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Polish)

"The Government of the Republic of Poland has examined the reservation made by the Government of the Republic of Guyana to Article 1 of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights at the time of its re-accession to the Protocol.

The Government of the Republic of Poland believes that this reservation seeks to deny the benefits of the Optional Protocol towards a group of individuals under the sentence of death. This reservation is contrary to the object and purpose of the Protocol which is to strengthen the position of individuals in respect of the human rights protected by the Covenant.

Furthermore the Government of the Republic of Poland considers the procedure followed by the Government of the Republic of Guyana in the denunciation of the Optional Protocol, and its subsequent re-accession with reservation as not consistent with the law of treaties and clearly undermining the Protocol.

The Government of the Republic of Poland therefore objects to the above-mentioned reservation made by the Government of the Republic of Guyana.

This objection does not preclude the entry into force of the Optional Protocol between the Republic of Poland and the Republic of Guyana."

(Übersetzung) (Original: Polnisch)

„Die Regierung der Republik Polen hat den von der Regierung der Republik Guyana zu Artikel 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beim erneuten Beitritt Guyanas zum Protokoll angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt darauf abzielt, einer Gruppe von zum Tode verurteilten Einzelpersonen die Vorteile des Fakultativprotokolls zu verwehren. Dieser Vorbehalt steht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Protokolls, die darin bestehen, die Stellung von Einzelpersonen hinsichtlich der durch den Pakt geschützten Menschenrechte zu stärken.

Die Regierung der Republik Polen ist ferner der Auffassung, dass das von der Regierung der Republik Guyana angewandte Verfahren, das Fakultativprotokoll zu kündigen und ihm unter Anbringung eines Vorbehalts erneut beizutreten, dem Recht der Verträge entgegensteht und das Protokoll eindeutig untergräbt.

Die Regierung der Republik Polen erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Republik Guyana angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen der Republik Polen und der Republik Guyana nicht aus."

Schweden am 27. April 2000 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has examined the reservation to article 1 made by the Government of Guyana at the time of its re-accession to the Optional Protocol. The Government of Sweden notes that the Government of Guyana accepts the principle that States cannot use the Optional Protocol as a vehicle to enter reservations to the International Covenant on Civil and Political Rights itself, and that it stresses that its reservation in no way detracts from its obligations and engagements under the Covenant.

Nevertheless, the Government of Sweden has serious doubts as to the propriety of the procedure followed by the Government of Guyana. While article 12, paragraph 1 of the Protocol provides that any State Party may denounce the Protocol “at any time”, the denunciation may in no case be used by a State Party for the sole purpose of formulating reservations to that instrument after having re-acceded to it. Such a practice would constitute a misuse of the procedure and would be manifestly contrary to the principle of good faith. It further contravenes the rule of *pacta sunt servanda*. As such, it undermines the basis of international treaty law and the protection of human rights. The Government of Sweden therefore wishes to declare its grave concern over this method of proceeding.

Furthermore, the reservation seeks to limit the international obligations of Guyana towards individuals under sentence of death. The Government of Sweden is of the view that the right to life is fundamental and that the death penalty cannot be accepted. It is therefore of utmost importance that states that persist in this practice refrain from further weakening the position of that group of individuals.”

„Die Regierung von Schweden hat den von der Regierung von Guyana beim erneuten Beitritt Guyanas zum Fakultativprotokoll zu Artikel 1 angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Regierung von Guyana den Grundsatz anerkennt, dass Staaten das Fakultativprotokoll nicht dazu benutzen können, um Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anzubringen, und dass sie unterstreicht, ihr Vorbehalt beeinträchtigt ihre Verpflichtungen aus dem Pakt nicht.

Dessen ungeachtet hat die Regierung von Schweden ernste Zweifel an der Angemessenheit des von der Regierung von Guyana angewandten Verfahrens. Auch wenn Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls vorsieht, dass jeder Vertragsstaat das Protokoll „jederzeit“ kündigen kann, so darf die Kündigung von einem Vertragsstaat in keinem Fall nur dazu benutzt werden, nach dem erneuten Beitritt Vorbehalte zu dem genannten Übereinkommen anzubringen. Eine solche Vorgehensweise würde einen Verfahrensmisbrauch darstellen und stünde in krassem Widerspruch zu dem Grundsatz von Treu und Glauben. Ferner liefe sie der Regel „*pacta sunt servanda*“ zuwider. Als solche untergräbt sie die Grundlage des Völkervertragsrechts und den Schutz der Menschenrechte. Die Regierung von Schweden möchte daher ihrer ernsten Besorgnis über diese Vorgehensweise Ausdruck verleihen.

Ferner zielt der Vorbehalt darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Guyanas gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass das Recht auf Leben von grundsätzlicher Bedeutung ist und dass die Todesstrafe nicht akzeptiert werden kann. Es ist daher von allergrößter Wichtigkeit, dass Staaten, die an dieser Praxis festhalten, davon absehen, die Stellung der betroffenen Gruppe von Einzelpersonen weiter zu schwächen.“

Spanien am 1. Dezember 1999 folgenden Einspruch zu den bei Beitritt von Guyana eingelegten Vorbehalten:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation made by the Government of the Republic of Guyana to article 6 of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights at the time of its re-accession to the Protocol.

The Government of the Kingdom of Spain considers that this reservation raises doubts about the commitment of the Republic of Guyana to the purpose and goal of the Optional Protocol, which is to strengthen the position of the individual with regard to the rights protected by the International Covenant on Civil and Political

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Regierung der Republik Guyana zu Artikel 6 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beim erneuten Beitritt Guyanas zum Protokoll angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung der Republik Guyana in Bezug auf Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls weckt, die darin bestehen, die Stellung von Einzelpersonen hinsichtlich der durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Rights. The reservation, on the other hand, seeks to limit the international obligations of Guyana towards individuals who are under sentence of death.

The Government of Spain also has doubts about the correctness of the procedure followed by the Government of Guyana, inasmuch as denunciation of the Optional Protocol followed by re-accession to it with a reservation prejudices the ratification process and undermines the international protection of human rights.

Consequently, the Government of Spain objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Republic of Guyana to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection does not prevent the entry into force of the Optional Protocol between the Kingdom of Spain and the Republic of Guyana."

geschützten Rechte zu stärken. Der Vorbehalt zielt dagegen darauf ab, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Guyanas gegenüber zum Tode verurteilten Einzelpersonen einzuschränken.

Die Regierung von Spanien bezweifelt ferner die Richtigkeit des von der Republik Guyana angewandten Verfahrens insoweit, als die Kündigung des Fakultativprotokolls mit anschließendem erneuten Beitritt unter Anbringung eines Vorbehalts das Ratifikationsverfahren gefährdet und den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte untergräbt.

Folglich erhebt die Regierung von Spanien Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Republik Guyana zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Guyana nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. II S. 784).

Berlin, den 18. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 19. April 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. II S. 275).

Berlin, den 19. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. April 2001

Das in Tirana am 8. März 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. April 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Zusagejahr 1997 – 8 000 000,- DM)
(Zusagejahr 1998 – 2 000 000,- DM)
(Zusagejahr 1999 – 1 500 000,- DM)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 11 500 000,- DM (in Worten: elf

Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserver- und -entsorgung Korça“ zu erhalten, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden, das heißt für einen Betrag von 8 000 000,- DM am 31. Dezember 2005, für einen Betrag von 2 000 000,- DM am 31. Dezember 2006, für einen Betrag von 1 500 000,- DM am 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 8. März 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Kiewitt

Für die Regierung der Republik Albanien
E. Meksi

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. April 2001

Das in Tirana am 15. März 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 1999) ist nach seinem Artikel 5

am 15. März 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. April 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 1999)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Familienplanung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umwelt-

schutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 15. März 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Kiewitt

Für die Regierung der Republik Albanien
E. Meksi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten,
die im internationalen Verkehr verwendet werden**

Vom 25. April 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Europäische Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. 1964 II S. 406), gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 544).

Berlin, den 25. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 25. April 2001

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Dänemark am 26. Juni 2001
(ohne die Färöer und Grönland)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 246).

Berlin, den 25. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 25. April 2001

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Litauen am 28. Februar 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1362).

Berlin, den 25. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 26. April 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien die bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien eingelegten Vorbehalte und die am 28. Juni 1982 notifizierte Erklärung zur Auslegung der Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982, BGBl. II S. 949) bestätigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2001 (BGBl. II S. 166).

Berlin, den 26. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens
über die Seeschifffahrt**

Vom 26. April 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Seeschifffahrt (BGBl. 1996 II S. 758) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 6. Juni 1996

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 27. April 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1979 II S. 1334; 1998 II S. 2731; 1999 II S. 447; 2000 II S. 888 – gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1484).

Berlin, den 27. April 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes,
der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen
und über deren Vernichtung**

Vom 3. Mai 2001

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Rumänien am 1. Mai 2001.

Es wird ferner für

Sambia am 1. August 2001

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 221).

Berlin, den 3. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Kulturabkommens**

Vom 3. Mai 2001

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Jugoslawien am 28. Februar 2001

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 689).

Berlin, den 3. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 3. Mai 2001

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Tschechische Republik	am	1. Januar 2001
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Zypern	am	1. Mai 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.		

II.

Die Tschechische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. September 2000 nachstehenden Vorbehalt und nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Reservation

According to Article 18, paragraph 1, of the Convention, the Czech Republic declares that the central authority, designated under Article 12, may refuse a request for assistance made by another Contracting State, if such request is not made in the Czech language or in the English language or in the French language or if it is not accompanied by a translation into one of the official languages of the Council of Europe.

Declaration

The Czech Republic informs that the central authority under Article 12 of the Convention shall be the Ministry of justice.”

„Vorbehalt

Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Tschechische Republik, dass die nach Artikel 12 bestimmte zentrale Behörde ein Rechts-hilfeersuchen eines anderen Vertragsstaates ablehnen kann, wenn dieses Ersuchen nicht in tschechischer oder englischer oder französischer Sprache abgefasst wurde oder ihm keine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats beiliegt.

Erklärung

Die Tschechische Republik teilt mit, dass die zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens das Ministerium der Justiz ist.“

Zypern hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Januar 2001 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“Under Article 3 of the Convention, Nationals of other countries are considered to be “permanent residents” within the meaning of Article 3 (b) of the Convention if:

- a) they have resided in the Republic of Cyprus for a continuous period of fifteen years, just before the period of 16 August 1960, according to Regulation 3 of the “Aliens and Immigration Regulations” of 1972–1996;
- b) they are in possession of an Immigration Permit, according to Regulation 5 and Regulation 6 (2) of the “Aliens and Immigration Regulations” of 1972–1996;

„Nach Artikel 3 des Übereinkommens werden Angehörige anderer Staaten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens als Personen mit ständigem Aufenthalt betrachtet,

- a) wenn sie sich im Einklang mit Bestimmung 3 der 1972 bis 1996 verfassten Ausländer- und Einwanderungsbestimmungen („Aliens and Immigration Regulations“) unmittelbar vor dem 16. August 1960 für einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 Jahren in der Republik Zypern aufgehalten haben;
- b) wenn sie im Einklang mit Bestimmung 5 und Bestimmung 6 Absatz 2 der 1972 bis 1996 verfassten Ausländer- und Einwanderungsbestimmungen im Besitz einer Einwanderungserlaubnis („Immigration Permit“) sind;

c) they are dependent on persons falling under sub-paragraphs (a) and (b) above, according to Regulation 8 of the "Aliens and Immigration Regulations" of 1972–1996.

The Government of Cyprus, in pursuance of Article 12, designates the Department of Social Insurance of the Ministry of Labour and Social Insurance as the central authority.

The address of the aforesaid Department is as follows:

Department of Social Insurance,
Ministry of Labour and Social Insurance,
Byron Ave. No. 7,
1096 Nicosia – Cyprus
Tel.: +357 2 307130
Fax: +357 2 672984
E-mail: soc.ins@cytanet.com.cy".

c) wenn sie im Einklang mit Bestimmung 8 der 1972 bis 1996 verfassten Ausländer- und Einwanderungsbestimmungen Unterhaltsberechtigte von Personen sind, die unter die Buchstaben a und b fallen.

Die Regierung von Zypern bestimmt nach Artikel 12 die Abteilung für Sozialversicherung („Department of Social Insurance“) des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung („Ministry of Labour and Social Insurance“) als zentrale Behörde.

Die Anschrift der genannten Abteilung lautet:

Department of Social Insurance,
Ministry of Labour and Social Insurance,
Byron Ave. No. 7
1096 Nikosia – Zypern
Tel.: +357 2 307130
Fax: +357 2 672984
E-mail: soc.ins@cytanet.com.cy".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2000 (BGBl. II S. 1209).

Berlin, den 3. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über filmwirtschaftliche Beziehungen
und des Außerkrafttretens der bisherigen Abkommen**

Vom 4. Mai 2001

Das in Berlin am 11. Februar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über filmwirtschaftliche Beziehungen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 13. Dezember 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Zum gleichen Zeitpunkt sind nach Artikel 11 dieses Abkommens die Abkommen vom 3. Mai 1956

– über die deutsch-spanische Gemeinschaftsproduktion von Filmen (BANz. Nr. 115 vom 16. Juni 1956),

– über den deutsch-spanischen Filmaustausch (BANz. Nr. 115 vom 16. Juni 1956), beide geändert durch Notenwechsel vom 22. März 1960 (BANz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960), außer Kraft getreten.

Berlin, den 4. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über filmwirtschaftliche Beziehungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Spanien –

in der Erwägung, dass Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Filmindustrien und zur Stärkung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern leisten,

in dem Entschluss, die Entwicklung der filmwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Spanien zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zuständige Behörden

(1) Die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen zwischen beiden Ländern bedarf nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen auf diplomatischem Weg die in ihrem Land für die Genehmigung von Gemeinschaftsproduktionen zuständigen Behörden mit.

Artikel 2

Behandlung als nationale Filme

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

(2) Die genannten Filme genießen alle Vorteile aus den Bestimmungen, die für die Filmindustrie im jeweiligen Land bereits gelten oder noch erlassen werden.

Artikel 3

Voraussetzungen für Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen zwanzig und achtzig vom Hundert je Film liegen (20 vom Hundert bis 80 vom Hundert).

(2) Der Beitrag des Minderheitsproduzenten muss eine technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Grundsätzlich soll der Beitrag des Minderheitsproduzenten zum künstlerischen und technischen Personal sowie bei den Schauspielern seiner Investition entsprechen.

(3) Unter kreativem, technischem und künstlerischem Personal werden nach den jeweiligen Gesetzen Personen verstanden, die als Autoren gelten, unter anderem Dialogbearbeiter, Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Bühnenmeister, der Leiter des Kamerateams, der künstlerische Leiter und der Tonmeister. Der Beitrag jedes einzelnen dieser kreativen Mitarbeiter ist individuell zu betrachten.

(4) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jedes Landes neben einer Person nach Absatz 3 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.

(5) Dabei kann der Hauptdarsteller auch durch zwei qualifizierte Filmtechniker ersetzt werden.

Artikel 4

Staatsangehörigkeit der Beteiligten

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen die spanische oder deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Ebenso ist auch die Beteiligung jener Personen zugelassen, die nach der jeweiligen Gesetzgebung spanischen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

(2) Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Films und nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder können auch andere Schauspieler und Techniker als die oben genannten für die Herstellung des Films zugelassen werden.

Artikel 5

Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen

Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen von Filmen darf die Minderheitsbeteiligung nicht unter 10 vom Hundert (zehn vom Hundert) und die Mehrheitsbeteiligung nicht über 70 vom Hundert (siebzig vom Hundert) der Gesamtkosten des Films liegen.

Artikel 6

Gleichgewichtige Beteiligung

(1) Ein Gleichgewicht soll sowohl hinsichtlich der Beteiligung von künstlerischem Personal, Technikern und Schauspielern als auch in Bezug auf die von beiden Ländern eingesetzten finanziellen und technischen Mittel (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden.

(2) Die in Artikel 9 des Abkommens genannte Gemischte Kommission überprüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird, und ergreift anderenfalls geeignete Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung.

Artikel 7

Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen des Abkommens können zum Nutzen der Gemeinschaftsproduktion in jedem der beiden Länder hergestellte Filme als finanzielle Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden, die die folgenden Merkmale aufweisen: Minderheitsbeteiligung, die auf eine rein finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des Koproduktionsvertrags begrenzt ist und weder unter 20 vom Hundert (zwanzig vom Hundert) noch über 25 vom Hundert (fünfundzwanzig vom Hundert) betragen darf.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung gewährt, welche jeweils Fall für Fall von den zuständigen spanischen und deutschen Behörden erteilt wird.

(3) Die finanziellen Aufwendungen in den Vertragsländern für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen sollen im Verlauf von zwei Jahren ausgeglichen sein.

Artikel 8**Verbreitung von Filmen**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der jeweils anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 9**Gemischte Kommission**

(1) Die zuständigen Behörden beider Länder werden sich gegebenenfalls über die Anwendung dieses Abkommens verständigen, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung seiner Bestimmungen zu lösen. Außerdem werden sie zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Filmproduktion die entsprechenden Änderungen im gemeinsamen Interesse beider Länder untersuchen.

(2) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens wird die Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachverbände beider Vertragsstaaten zusammensetzt.

(3) Diese Gemischte Kommission tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, und zwar immer abwechselnd in einem der beiden Länder. Auf Antrag einer der beiden Vertragsstaaten kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften für die Filmindustrie oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens besondere Schwierigkeiten entstehen.

(4) Die Gemischte Kommission überprüft insbesondere, ob das zahlen- und anteilmäßige Gleichgewicht bei den Gemeinschaftsproduktionen in einem Zeitraum von zwei Jahren eingehalten wurde.

Artikel 10**Ergänzende Rechtsvorschriften**

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, dem beide Länder angehören, findet auf die Beziehungen im Filmbereich zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Artikel 11**Außerkräfttreten der bisherigen Abkommen**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens treten die Abkommen über Filmaustausch und Gemeinschaftsproduktion zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland, die am 3. Mai 1956 in Madrid unterzeichnet wurden, außer Kraft.

Artikel 12**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesrepublik Deutschland darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die erforderlichen internen Verfahren zur völkerrechtlichen Umsetzung des Abkommens im Königreich Spanien erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft, wobei jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich mitteilen kann, das Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Notifizierung wirksam.

(3) Die vorzeitige Beendigung dieses Abkommens beeinträchtigt nicht den Abschluss von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer angenommen wurden.

Geschehen zu Berlin am 11. Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Albert Spiegel
Michael Naumann

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Miguel Angel Cortés Martín

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 4. Mai 2001

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mexiko am 14. Februar 2001
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“On acceding to the Customs Convention concerning facilities for the importation of goods for display or use at exhibitions, fairs, meetings or similar events, the Government of the United Mexican States points out that it does not consider itself bound by the provisions of Article 6.1(a) of the Convention relating to the collection of import duties on samples which are representative of foreign goods, in accordance with Article 23 of the Convention.”

„Beim Beitritt zum Zollübereinkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen, weist die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens darauf hin, dass sie sich durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens betreffend die Erhebung von Eingangsabgaben für Muster, die ausstellte ausländische Waren darstellen, nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 92).

Berlin, den 4. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg